

**Benutzungsordnung für den Herzoginnen-Saal im  
Schöninger Schloß vom 11.10.2012**

- (1) Der Saal steht nach vorheriger Zulassung kostenlos zur Verfügung:
  - a) Schöninger Organisationen, wie z. B. Vereinen, Parteien, Gewerkschaften, Schulen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
  - b) vergleichbaren Organisationen, die im Landkreis Helmstedt auf Kreisebene tätig sind;
  - c) ausnahmsweise aus besonderen Anlässen auch Privatpersonen und Organisationen aus anderen Bereichen sowie Betrieben.
- (2) Die Benutzung bedarf der vorherigen Zulassung durch die Stadt Schöningen. Die beabsichtigte Nutzung ist schriftlich, spätestens 1 Woche vorher, bei der Stadt Schöningen - FB Finanzen - Altes Rathaus, Markt 1 (Telefon: 05352/ 512-169) anzumelden. Vor der Zulassung hat der Benutzer schriftlich diese Benutzungsordnung anzuerkennen. Ein Exemplar wird ihm ausgehändigt. Der Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die die Verantwortung über die Veranstaltung übernimmt, Ansprechpartner der Stadtverwaltung und des Hausmeisters ist, sowie für Sicherheit, Ordnung und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sorgt. Das Hausrecht der Stadt wird dadurch nicht eingeschränkt. Der Verantwortliche hat die Benutzer über die Benutzungsordnung zu informieren.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung des Saals berechtigt nicht zur Nutzung des Jugendfreizeitzentrums, des Schloßhofes oder der Grünanlagen im Schloßbereich.
- (4) Die Stadt Schöningen behält sich vor, zugelassene Veranstaltungen aus wichtigen Gründen entschädigungslos abzusagen.
- (5) Die bei der Zulassung festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (6) Die nach außen gehenden Fluchttüren dürfen wegen der Besonderheit des Sicherheitsmechanismus nur bei Gefahr benutzt werden.
- (7) Die Beschallungsanlage darf nur mit Zustimmung des Hausmeisters und nach Einweisung benutzt werden.
- (8) Die Benutzung eigener elektrischer Geräte durch die Benutzer bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Hausmeister und kann von einer Pauschalentschädigung abhängig gemacht werden.
- (9) Die Ausschmückung des Saales und die Aufstellung der Möbel sowie ihre Anordnung hat durch die Benutzer nach Absprache mit dem Hausmeister zu erfolgen.
- (10) Die Benutzer sind verpflichtet, den Saal spätestens am Tage nach der Veranstaltung bis abends 18.00 Uhr zu reinigen und nach entsprechender Weisung des Hausmeisters auf- und umzuräumen. Falls bei der Zulassung oder vor der Veranstaltung durch den

Hausmeister ein anderer Zeitpunkt genannt wird, so ist dieser maßgeblich. Falls der Saal nicht fristgerecht gereinigt, auf- und umgeräumt wird, erfolgt dies durch die Stadt Schöningen auf Kosten der Benutzer oder des benannten Verantwortlichen, die als Gesamtschuldner haften.

- (11) Die Versorgung der Benutzer mit Mahlzeiten und Getränken ist Angelegenheit der Benutzer. Sie ist vorher mit dem Hausmeister abzustimmen. Falls Absprachen mit dem Wirt des Jugendfreizeitzentrums getroffen werden, wird daraus die Stadt Schöningen nicht verpflichtet.
- (12) Die Herstellung von Mahlzeiten im Saal ist nur ausnahmsweise mit besonderer vorheriger Zustimmung der Stadt Schöningen gestattet.
- (13) Das Hinzuziehen eines Gastwirtes bedarf der besonderen vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (14) Das Parken und Halten auf dem Schloßhof sowie das Befahren des Schloßhofes und der Grünanlagen einschließlich der Zufahrt ist grundsätzlich nicht gestattet. Zur Anlieferung und Abholung von Gegenständen, die der Benutzung dienen, sowie zum An- und Abtransport von behinderten Personen darf der Schloßhof befahren und auf ihm zum Be- oder Entladen bzw. zum Aus- und Einsteigen gehalten werden.
- (15) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, Unfälle und Störungen. Sie haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und Wertgegenständen und nicht für Störungen der zugelassenen Benutzung durch andere Benutzer des Gebäudes.
- (16) Die Benutzer und der bei der Zulassung benannte Verantwortliche haften als Gesamtschuldner für die von den Benutzern verursachten Schäden. Sie haften ebenso gesamtschuldnerisch für im Eigentum der Stadt stehende Sachen, die während der Vorbereitung, der Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten abhanden kommen.
- (17) Eingetretene oder drohende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt Schöningen zu melden.
- (18) Der Verantwortliche hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass Schäden nicht eintreten können (z. B. durch Schließen der Türen und Fenster, Löschen des Lichts, gefahrlose Beseitigung von Feuerresten in Aschern, Ausschalten von elektrischen Geräten).
- (19) Es ist untersagt, durch Lärm die übrigen Benutzer des Gebäudes und die Nachbarschaft zu stören.
- (20) Unfälle sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Stadt Schöningen zu melden. Der Hausmeister verfügt über eine Erste-Hilfe-Ausstattung, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann.
- (21) Telefone befinden sich im Jugendfreizeitzentrums-Büro (Dachgeschoß) und im Jugend-Café (Obergeschoss).

- (22) Den Weisungen des Hausmeisters zur Einhaltung der Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Stadt Schöningen Benutzer befristet oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen. Eine strafrechtliche Ahndung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (23) Wenn ein Veranstalter den Herzoginnensaal reservieren läßt und die Veranstaltung ohne Absage nicht durchgeführt wird, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.